

# § 12 BPolG Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG)

Bundesrecht

## Abschnitt 1 – Aufgaben und Verwendungen

**Titel:** Gesetz über die Bundespolizei  
(Bundespolizeigesetz - BPolG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BPolG

**Gliederungs-Nr.:** 13-7-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 12 BPolG – Verfolgung von Straftaten

(1) <sup>1</sup>Die Bundespolizei nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung ( §§ 161 , 163 der Strafprozessordnung ) wahr, soweit der Verdacht eines Vergehens ( § 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ) besteht, das

1. gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung ihrer Aufgaben nach § 2 gerichtet ist,
2. nach den Vorschriften des Passgesetzes , des Aufenthaltsgesetzes oder des Asylgesetzes <sup>(1)</sup> zu verfolgen ist, soweit es durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde,
3. einen Grenzübertritt mittels Täuschung, Drohung, Gewalt oder auf sonst rechtswidrige Weise ermöglichen soll, soweit es bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt wird,
4. das Verbringen einer Sache über die Grenze ohne behördliche Erlaubnis als gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift verwirklicht, sofern der Bundespolizei durch oder auf Grund eines Gesetzes die Aufgabe der Überwachung des Verbringungsverbotes zugewiesen ist,
5. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft,
6. dem deutschen Strafrecht unterliegt und Strafverfolgungsmaßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers im Rahmen des § 6 erforderlich macht,

darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens nach Nummer 2 oder nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besteht sowie in Fällen der Nummer 6. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt das Nähere über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates. <sup>3</sup>Soweit Satz 1 Nr. 4 betroffen ist, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bundespolizei ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 örtlich zuständig, wenn die Straftat in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich ( § 1 Abs. 7 ) begangen wurde. <sup>2</sup>Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden für die Strafverfolgung auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. <sup>3</sup>Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit der Bundespolizei die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Bundespolizei nach § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung , alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Straftaten im Sinne des Absatzes 1

entsprechend, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt außerhalb der Zuständigkeit der Bundespolizei liegt oder wenn bei Straftaten außerhalb des Küstenmeers nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 oder Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz Ermittlungshandlungen im deutschen Hoheitsgebiet erforderlich sind. <sup>4</sup>Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen.

(4) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb der in § 1 Abs. 7 bezeichneten Bereiche erforderlich, trifft die Bundespolizei seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(5) <sup>1</sup>Die Beamten im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ( § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes ) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozessordnung . <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und des Absatzes 1 Satz 1 letzter Halbsatz gelten auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers bei der Verfolgung von Straftaten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(1) *Red. Anm.:*

Nach Artikel 14 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) soll in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Wort "Asylverfahrensgesetzes" durch das Wort "Asylgesetzes" ersetzt werden. Diese Änderung wurde redaktionell in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.